

1 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Gesetzgebung des Bundes

1.1. Normtypen und Normenhierarchie

- [1.1.1 Förmliche Gesetze](#)
- [1.1.2 Rechtsverordnungen](#)
- [1.1.3 Satzungen](#)
- [1.1.4 Verwaltungsvorschriften](#)
- [1.1.5 Exkurs: Hoheitliche Regulierung und Selbstregulierung](#)

1.1. Normtypen und Normenhierarchie

Deutschland ist ein föderaler Staat. Bund und Länder weisen jeweils eine eigenständige Normgebung auf. Dementsprechend wird zwischen Bundes- und Landesrecht unterschieden.

Innerhalb dieser Rechtssphären sind jeweils verschiedene Normtypen zu unterscheiden:

- Verfassung (Grundgesetz bzw. Landesverfassungen),
- förmliche (einfache) Gesetze,
- Rechtsverordnungen,
- (autonome) Satzungen und
- Verwaltungsvorschriften.

Die einzelnen Normtypen stehen in einem hierarchischen Verhältnis, d.h., dass die jeweils höherrangige Norm die im Rang niedrigere im Konfliktfall verdrängt bzw. nichtig werden lässt. Für den Konfliktfall zwischen Bundes- und Landesrecht ist dies in Artikel 31 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich geregelt („Bundesrecht bricht Landesrecht“), ansonsten ergibt sich dieser Grundsatz aus allgemeinen Verfassungsprinzipien bzw. – für das Verhältnis zwischen förmlichem Gesetz und Rechtsverordnung – aus Artikel 80 Absatz 1 GG. Zu beachten ist indessen, dass der Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht nur insoweit gilt, als der Bund für die jeweilige Regelung eine im GG verankerte Regelungskompetenz hat. Erlässt der Bund außerhalb seiner Kompetenzen Normen, sind diese nichtig.

Konkret gestaltet sich die Normenhierarchie wie folgt:

I. Bundesrecht

1. Verfassung (Grundgesetz [<https://www.bundestag.de/grundgesetz>])
2. Förmliches Gesetz
3. Rechtsverordnung
4. Satzung
5. Verwaltungsvorschrift

II. Landesrecht

1. Landesverfassung
2. Förmliches Gesetz
3. Rechtsverordnung
4. Satzung
5. Verwaltungsvorschrift

Das Recht der Europäischen Union (sowohl Primär- als auch Sekundärrecht) hat gegenüber dem nationalen Recht generell Vorrang. Es handelt sich dabei um einen Anwendungs- und nicht um einen Geltungsvorrang, d.h., kollidierendes nationales Recht wird unanwendbar, verliert jedoch nicht seine Gültigkeit.

Artikel 25 GG besagt: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“ Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes haben einen Rang oberhalb einfacher Bundesgesetze, aber unterhalb des Grundgesetzes (sog. Zwischenrang), völkerrechtliche Verträge haben den Rang eines förmlichen (einfachen) Bundesgesetzes, allerdings im Unterschied zu sonstigen Bundesgesetzen, dass sie nicht durch lex posterior verdrängt werden und sonstiges Bundesrecht in ihrem Licht auszulegen ist.

Sie sind hier: [Startseite](#) [Impressum](#)

Impressum

Dieses Internet-Angebot wird herausgegeben vom

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat Grundsatz Verwaltungsdigitalisierung, Verwaltungsorganisation
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 681-0
mailto: DVI2@bmi.bund.de

Presserechtlich verantwortlich:
Cordula Kießling

Redaktion:
Ilona Burggraf

Realisierung und Hosting:

Die Realisierung des Informationsangebotes "Verwaltung innovativ" erfolgt mit dem Government Site Builder (GSB), der Content Management Lösung der Bundesverwaltung (www.government-site-builder.de [<http://www.government-site-builder.de/>]) und wird vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) gehostet.

Redaktion BVA:
Bundesverwaltungsamt, Referat SQ 5 - Dienstleistungen für Internetportale der Verwaltung
Internet: www.bva.bund.de [<http://www.bva.bund.de>]

Rechtliche Hinweise

Die Inhalte der Internet-Seiten von www.verwaltung-innovativ.de [http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite_node.html], sollen den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen erleichtern und ein zutreffendes Bild von den Tätigkeiten, Planungen und Vorhaben der Bundesregierung auf dem Gebiet der Modernisierung von Staat und Verwaltung vermitteln. Auf die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verständlichkeit der hier veröffentlichten Inhalte wird sorgfältig geachtet. Die Inhalte dieser Seiten werden ständig gepflegt.

Dennoch sind folgende Einschränkungen zu machen:

1. Inhalte anderweitiger Anbieter:

Die auf diesen Seiten vorhandenen Links zu Inhalten von Internet-Seiten Dritter ("fremden Inhalten") wurden durch das Bundesministerium des Innern (Redaktion) nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dabei wurde auf die Vertrauenswürdigkeit dritter Anbieter und die Fehlerfreiheit sowie Rechtmäßigkeit der "fremden Inhalte" besonders geachtet.

Da jedoch der Inhalt von Internetseiten dynamisch ist und sich jederzeit ändern kann, ist eine stetige Einzelfallprüfung sämtlicher Inhalte, auf die ein Link erstellt wurde, nicht in jedem Fall möglich. Die Bundesregierung macht sich deshalb den Inhalt von Internet-Seiten Dritter, die mit der eigenen Internetpräsenz verlinkt sind, insoweit ausdrücklich nicht zu eigen.

2. Eigene Inhalte:

Soweit die auf diesen Seiten eingestellten Inhalte Rechtsvorschriften, amtliche Hinweise, Empfehlungen oder Auskünfte enthalten, sind sie nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Bei Unstimmigkeiten gilt jedoch ausschließlich die aktuelle amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen amtlichen Verkündungsorgan veröffentlicht ist. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

3. Fehlermeldungen:

Die Redaktion bittet die Nutzer von www.verwaltung-innovativ.de [http://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite_node.html], auf rechtswidrige oder fehlerhafte Inhalte Dritter, zu denen in der Internetpräsenz ein Link unterhalten wird, gegebenenfalls aufmerksam zu machen.

Ebenso wird um eine Nachricht unter der angegebenen Kontaktadresse gebeten, wenn eigene Inhalte nicht fehlerfrei, aktuell, vollständig und verständlich sind.